

Das Gremium des bürgerl. Handelsstandes hat am 25. April d. J., in Folge einer Petition der Commis, mehrere Bestimmungen zu Gunsten derselben, und darunter auch jene, in Betreff der Gewölbssperre in den Nachmittagsstunden an Sonn- und Feiertagen, beschlossen, und in dem vorletzten Absätze dieses in Druck gelegten Gremialbeschlusses, die Ausführung der neuen Geschäftsordnung, von der zu erwartenden Abhülfe, rücksichtlich des unbefugten Handels, abhängig gemacht.

Zugleich überreichte das Gremium bei dem Magistrate ein Gesuch um Abstellung dieser Handelsunfuge, namentlich bei den Fragnern, Greißlern und Victualienhändlern, weil eben diese Geschäftsleute dem Handelsmanne, in der erwähnten Nachmittagszeit durch ihren unbefugten Verkauf, beträchtlichen Nachtheil zufügen.

Der Magistrat hat hierüber bereits unterm 5. Mai d. J. dem Gremialansuchen entsprechende Vorschläge an die hohe Oberbehörde gemacht, und unterm 9. desselben Monats den erwähnten Geschäftsleuten wiederholt die Grenzen ihrer Verschleißberechtigungen eingeschärft.

In Kenntniß hiervon, und in der sicheren Erwartung, daß diesen Unfügen nunmehr kräftig gesteuert werden, und die erwünschte Abhülfe eintreten würde, hat das Gremium des bürgerl. Handelsstandes unterm 10. Mai d. J. die wirkliche Ausführung der Bestimmungen vom 25. April d. J. beschlossen und kundgemacht.

Ereignisse, wie jene, in den allbekanntesten Maitagen haben wohl wichtigere Interessen, als jene der Commis, in den Hintergrund gedrängt, und so erfolgte denn auch die Erledigung der von dem Magistrate gestellten Anträge, durch das hohe Handelsministerium erst jetzt, u. z. vorläufig an den bürgerl. Handelsstand und in der Art, daß die kräftigsten Maßregeln gegen die Handelsunfuge bald ins Leben treten werden.

Die Bestimmungen vom 25. April d. J. bilden aber immerhin nur ein, zwischen den Principalen und den Commis getroffenes Privatübereinkommen, welches überdies nicht alle Principale geschlossen haben, somit auch nicht alle verpflichten kann.

Dieses Übereinkommen bezieht sich ferner jedenfalls nur auf die Freilassung der Commis vom Geschäfte in den bezeichneten Stunden, kann aber den Principal durchaus nicht dazu verpflichten, außer der durch die bisherigen Gesetze, zur Heiligung der Sonn- und Feiertage bestimmten Gewölbssperre, den Verkauf auch an den übrigen Nachmittagsstunden einzustellen, da dieses eine Beschränkung des kauflustigen Publikums wäre, welche aus öffentlichen Rücksichten unzulässig erschiene.

Ist ein Commis mit seinem Dienstverhältnisse nicht zufrieden, so steht es ihm ohnehin frei, dasselbe im üblichen Wege zu kündigen, und somit aufzulösen.

Der Magistrat erwartet demnach von dem gesunden und gebildeten Sinne der Commis, daß sie sich der gesetzlichen Ordnung fügen, sich jeder störenden Einwirkung auf die Geschäftsführung ihrer Principale enthalten, und nicht zu einer Zeit gegen dieselben unbillige Anforderungen werden geltend machen wollen, wo es bei der allgemeinen Stockung in Handel und Gewerben jedem Geschäftsmanne ohnedies schwer genug fällt, auch nur den gewöhnlichen Verpflichtungen gegen sein Personale nachzukommen.

Sollte gleichwohl der Fall sich ergeben, daß ein Principal gegen einen Commis in dieser Beziehung gegründete Klage führt, so würde sich der Magistrat in die unangenehme Lage versetzt sehen, den Schuldigen, nach den noch immer aufrecht bestehenden Gesetzen zur strengsten Verantwortung zu ziehen.

Was übrigens die Praktikanten und Lehrlinge betrifft, so haben dieselben ohnehin in den Nachmittagsstunden an Sonntagen, die durch die Vorsorge des Gremiums nun bald in's Leben tretende Handlungsschule zu besuchen, wodurch ihnen zur Ausbildung und Erholung hinlängliche Gelegenheit gebothen wird.

Vom Magistrate der Stadt

Wien am 17. Juli 1848.

Das Gremium des durch Sachverständigen bei am 25. April d. J. in Folge einer  
 Petition der Gremialmitglieder, mehrere Bestimmungen zu Gunsten derselben, und darunter  
 auch jene, in Betreff der Geschäftsperiode in den Ausschussgesetzen an Sonn- und  
 Feiertagen, beschlossen, und in dem vorliegenden Beschlusse dieses in Bezug auf die  
 niederschriftliche, die Ausführung der neuen Geschäftsperiode, von der zu erwartenden  
 Ergebnisse, hinsichtlich des nächsten Jahres, abgehandelt worden.

Zuletzt übertrug das Gremium der dem Ausschuss ein Geschick um die  
 Stellung dieser Sachverhalte, namentlich bei den Gremialmitgliedern, die in der  
 Verhandlung, weil diese diese Geschäftsperiode dem Ausschuss, in der er  
 Sachverständigen durch ihren unbedingten Beistand, durch die Sachverständigen  
 Der Ausschuss hat hierüber bereits am 25. April d. J. dem Gremialausschuss  
 ihren entsprechenden Beschlüsse an die hohe Landesregierung, dem am 2. d. d. d.  
 selben Monats den Sachverständigen Geschäftsperiode, die Gremialmitglieder  
 Bestimmungen abgehandelt.

In dem Beschlusse, und in der letzten Erwähnung, der diesen Umständen  
 unumkehrbar festgesetzt worden, und die entsprechende Beschlüsse, die in Bezug  
 das Gremium des durch Sachverständigen am 10. April d. J. die Sachverständigen  
 und der Sachverständigen am 25. April d. J. beschlossen und angenommen.

Ergebnisse, wie folgt: In dem vorliegenden Beschlusse, die in Bezug  
 dessen, als jene der Gremialmitglieder, in der Sitzung, und so erfolgte  
 und die Ausführung der von dem Ausschuss, die in Bezug, auch das hohe  
 Beschlüsse, wie folgt: In dem Beschlusse, die in Bezug, auch das hohe  
 das die Ausführung der Sachverständigen, die in Bezug, auch das hohe  
 Die Bestimmungen am 25. April d. J. haben aber immerhin nur ein  
 dem den Sachverständigen und dem Ausschuss, die in Bezug, auch das hohe  
 sich nicht als Sachverständigen, die in Bezug, auch das hohe  
 diese Beschlüsse, die in Bezug, auch das hohe  
 der Gremialmitglieder, die in Bezug, auch das hohe  
 durch die Sachverständigen, die in Bezug, auch das hohe  
 der Gremialmitglieder, die in Bezug, auch das hohe  
 Sachverständigen, die in Bezug, auch das hohe  
 dass, wie, die in Bezug, auch das hohe  
 In dem Beschlusse, die in Bezug, auch das hohe  
 stehen ist, die in Bezug, auch das hohe  
 Der Ausschuss, die in Bezug, auch das hohe  
 der Gremialmitglieder, die in Bezug, auch das hohe  
 dass, wie, die in Bezug, auch das hohe  
 gegen dieselben, die in Bezug, auch das hohe  
 der öffentlichen Ordnung, die in Bezug, auch das hohe  
 dieser Beschlüsse, die in Bezug, auch das hohe  
 nachstehenden.

Es ist demnach, die in Bezug, auch das hohe  
 in Bezug, die in Bezug, auch das hohe  
 Gremialmitglieder, die in Bezug, auch das hohe  
 den Beschlüssen, die in Bezug, auch das hohe  
 dass, wie, die in Bezug, auch das hohe  
 die in Bezug, die in Bezug, auch das hohe  
 nun das in Bezug, die in Bezug, auch das hohe  
 Stellung und Ordnung, die in Bezug, auch das hohe



Dem Magistrat der Stadt

Wien am 17. Juli 1848.

K62372  
K0436